

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 13.12.2011 im Verwaltungsgebäude Baesweiler.

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 19.40 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigt:

Casielles, Juan Jose

Esser, Gerd

Fritsch, Dieter

Hannes, Michaela

Kohlhaas, Margarete

Körlings, Franz

Lindlau, Detlef

Reinartz, Ferdinand

Schaffrath, Siegfried

Schmidt, Kathi

für Koch, Franz

Schmidt, Michael

für Nohr, Jens

Schmitz, Andreas

Schmitz, Hendrik

für Lankow, Wolfgang

von Ameln, Rainer

für Creuels, Peter

als Vorsitzender

b) sachkundiger Einwohner:

Sarioglu, Hakan

c) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens

I. und Techn. Beigeordneter Strauch

Dipl.-Ing. Meyer

StAng Meuer

Dipl.-Ing. Peters

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses waren durch Einladung vom 29.11.2011 auf Dienstag, 13.12.2011, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Ort und Zeit der Sitzung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Ausschuss war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 08.11.2011
2. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 68
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 68 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 68
3. Bebauungsplan Nr. 54, Änderung Nr. 9
 1. Vorschlag zum Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
4. Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II -
 1. Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 100 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung
 2. Vorstellung der Planung
 3. Beschlussvorschlag zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
5. Bebauungsplan Nr. 101 - Lessingschule -, Stadtteil Setterich
hier: Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung
6. Bebauungsplan Nr. 101 - Lessingschule
hier: Beschlussvorschlag zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 101 - Lessingschule
7. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen;
hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3c, 4. Änderung - Bebauungsplan Gewerbegebiet westlich - gem. § 31 BauGB
8. Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung
9. Widmung der Straße "Valweg" im Bebauungsplangebiet 91 - Hubertusstraße - im Stadtteil Beggendorf

10. Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße
hier: Vorstellung der überarbeiteten Planung
11. Vorstellung der Planung des Straßenendausbaus der "Helene-Weber-Straße" im Stadtteil Setterich
12. Hallenbad Parkstraße, Förderantrag bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Förderschwerpunkt "Umsetzungsorientierte Konzeption zur Sanierung des Hallenbades Baesweiler zu einem CO²-neutralen Schwimmbad
hier: Vorstellung der Planung
13. Information über die Planungen anderer Städte und Gemeinden
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nichtöffentliche Sitzung:

16. Sportpark Baesweiler
hier: Vergabe des Auftrages von Fliesenarbeiten
17. Sportpark Baesweiler
hier: Vergabe des Auftrages für Sanitär- und Heizungsarbeiten
18. ITS
hier: Vergabe des Auftrages für die Brandmeldeinstallation
19. Verschiedene städtische Gebäude
hier: Vergabe des Auftrages für die Inlinersanierung
20. Vergabe des Auftrages zur Herstellung der Straßenbeleuchtung im Bebauungsplangebiet 96 - Settericher Weg II (Johann-Strauß-Straße und Teilstück Wiesenstraße)
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung:

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 08.11.2011**

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Niederschrift vom 08.11.2011 einstimmig zur Kenntnis.

2. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 68**
 1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 68 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 68**
-

In seiner Sitzung am 27.09.2011 hat der Stadtrat die Offenlegung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 beschlossen. Zu den o.g. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 26.10.2011 bis zum 28.11.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich. Der Entwurf und die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 liegen der Originalniederschrift als Anlage 2 und 3 bei.

Mit Schreiben vom 29.08.2011 bestätigt die Bezirksregierung grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung unter Berücksichtigung der Hinweise der Städteregion, Untere Landschaftsbehörde. Demnach ist der im Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Waldstreifen durchgehend in einer Breite von 25,00 m zu erhalten. Der Flächennutzungsplan sowie der im Parallelverfahren erarbeitete Bebauungsplanentwurf wurden entsprechend überarbeitet. Der Entwurf sieht nun einen durchgehenden 25,00 m breiten Grünstreifen auch im Bereich des Altenheimes vor. Eine weitere Änderung sieht nun in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde am Ende des Waldstreifens an den Herzogenrather Weg angrenzend entsprechend dem städtebaulichen Entwurf eine Verkehrsfläche für einen Wendehammer vor.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Geltungsbereich um den Bereich der Wohnbaufläche erweitert. Dieser Bereich war zuvor ebenfalls als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Da nun der Waldstreifen entsprechend der neuen Darstellung auf 25,00 m reduziert wird, kann die Wohnbaufläche um diesen Bereich erweitert werden.

Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 68 wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 82 - Am Bergpark - Änderung Nr. 4 durchgeführt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**
 - 1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
 - 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH, Schreiben vom 28.07.2011:**

Grundsätzlich bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Die EWV weist darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und Mindestabstände einzuhalten sind.

Die ggfls. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Stellungnahme:

Im Plangebiet sind noch keine Versorgungs- und Anschlussleitungen vorhanden. Entsprechende Richtlinien und Mindestabstände sind im Rahmen der Ausbauplanung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) **Städtereion Aachen, Schreiben vom 04.08.2011:**

Landschaftsschutz:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landschaftsschutzes erhebliche Bedenken. Im Rahmen eines Vorabstimmungsgespräches, an dem Vertreter der Stadt und Herr Thyssen von der ULB teilnahmen, wurde vereinbart, dass der an der Westgrenze des Plangebietes vorhandene Waldstreifen zwar reduziert werden kann, eine Mindestbreite von 25,00 Meter aber einzuhalten ist. Den vorgelegten Unterlagen ist allerdings zu entnehmen, dass der Waldstreifen in Höhe des geplanten Altenpflegeheimes bis auf 15 Meter Breite reduziert werden soll.

Den Unterlagen wurde ein Gestaltungsplan beigefügt, dem zu entnehmen ist, dass der verbleibenden Waldstreifen als Parkanlage ausgewiesen werden und darin u. a. ein Weg angelegt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass der Waldstreifen seine ursprüngliche Funktion "naturnahe Grünfläche für Maßnahmen des Naturschutzes" beibehalten muss. Die o. a. vorgesehene Nutzung widerspricht den abgestimmten Vereinbarungen.

Stellungnahme:

Der Gestaltungsplan stellte lediglich einen Vorentwurf dar. Die zuvor genannten Bedenken wurden in den Entwurf eingearbeitet und werden auch im parallel geführten Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sieht nun einen durchgehenden Grünstreifen mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar. Somit kann der Waldstreifen in seiner ursprünglichen Funktion erhalten bleiben.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt:

1. den Grünstreifen durchgehend auch entlang des Altenheimes in einer Breite von 25,00 m mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ darzustellen und den Waldstreifen in seiner ursprünglichen Funktion erhalten zu erhalten.
2. den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 68, wie in Anlage 1 dargestellt, zu erweitern.
3. den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, wie im Anlageplan 2 dargestellt, zu ändern.

c) **Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 08.08.2011:**

Der räumliche Geltungsbereich der 68. Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb der bergrechtlichen Erlaubnisfeldes "Rheinland" der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für ein Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zur Zeit auch keine geplant.

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme:

Es wird vorgeschlagen, den Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, folgenden Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen:

Das Plangebiet liegt im bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“. Nach Auskunft der Inhaberin Winterhall Holding GmbH bestehen hierdurch keine Einschränkungen für eine Bebauung oder für das Bauvorhaben. Es sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zur Zeit auch nicht geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.

d) **Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 24.08.2011:**

1. Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rothe - Erde I“ und „Rothe - Erde II“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl Alexander I“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern „Rheinland“ und „Zukunft“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rothe - Erde I“ und „Rothe - Erde II“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl Alexander I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.
2. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von

hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

3. Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentaube, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.
4. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.
5. Im hier geführten Bergbau - Altlast - Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für das direkte Umfeld des o. a. Planungsbereiches nördlich und östlich derzeit folgende Verdachtsflächen nachrichtlich verzeichnet:

Betriebsfläche d. Schachtanlage Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-1

Lagerplatz d. Schachtanlage Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-2

Kokerei mit Nebengewinnung Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-3

Halde Carl Alexander / Nr. 5002-A-001

Im Bereich der Verdachtsfläche endete die Bergaufsicht. Die Katalogunterlagen ermöglichen keinen konkreten Aussagen zu den heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten und es liegen auch keine Angaben über eine Folgenutzung innerhalb der Verdachtsflächen vor. Er wird hier davon ausgegangen das Ihnen die altlastenrelevanten Daten aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten der ehemals unter Bergaufsicht stehenden Flächen bekannt sind, da Ihnen in der Stellungnahme dieses Hauses zur Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände - anlässlich Ihres Beteiligungsschreibens vom 21.04.2008 die hier vorliegenden Informationen über die o. a. Altlast-Verdachtsflächen mitgeteilt wurden. Weitere Details liegen

- derzeit nicht vor.
6. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

- Zu 1. Die EBV GmbH ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl-Alexander I“ und der Erlaubnis „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt im Schreiben vom 26.07.2011 mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

RWE Power ist Eigentümer der Bergwerksfelder „Rothe-Erde I und II“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt mit Schreiben vom 17.08.2011 ebenfalls mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren ebenfalls beteiligt. Die Bitte um einen Hinweis in der Begründung wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt.

- Zu 2. und 3. Die Verwaltung empfiehlt, in der Flächennutzungsplanänderung den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus aufzunehmen. Ebenfalls sollte ein Hinweis auf die von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

- Zu 4. Die Belange von RWE Power sind gemäß Schreiben vom 17.08.2011 nicht berührt.

- Zu 5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 82 - Am Bergpark - wurde bereits eine altlasten- und baugrundtechnische Untersuchung durchgeführt (Gutachten vom 12.02.2004). Im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 82, 4.Änderung wird dieses Gutachten ebenfalls berücksichtigt und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

- Zu 6. Die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, folgende Hinweise in die Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen:

1. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.
 2. Der Planbereich ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben.
- 1.3 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Ein Bewohner der Stadt Baesweiler erhebt gegen die geplante 68. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung Einspruch. Er beabsichtigt im Bereich der geplanten Änderung ein Baugrundstück zur Errichtung eines Einfamilienhauses zu erwerben.

Seine Bedenken begründet er wie folgt:

Die Stadt Baesweiler hat mit dem Bebauungsplan Nr. 82 für ihre Bürger ein sehr schönes und attraktives Wohngebiet geschaffen. Derzeit gibt es leider im gesamten Stadtgebiet nur wenige attraktive Bauplätze für Einfamilienhäuser.

Die geplante Änderung FNP und damit auch des B-Planes Nr. 82 stellt in seinen Augen einen sehr hohen Nachteil für die bisherige Attraktivität des Baugebietes dar. Nur weil ein Investor ein Altenheim bauen will, wird den Baesweiler Bürgern die Gelegenheit genommen, Grundstücke in sehr guter Lage zu erwerben.

Die Möglichkeit zur Errichtung eines Altenheims, was durchaus erforderlich ist, ist an anderer exponierter Lage im Stadtgebiet Baesweiler seines Erachtens durchaus gegeben.

Insbesondere die Lage des geplanten Altenheims ist aus verkehrstechnischer Sicht äußerst ungünstig. Eine erhöhte Verkehrsbelastung durch das gesamte Betriebsgeschehen und Besucheraufkommen führt zudem unweigerlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität für die Mitbürger des Wohngebietes.

Stellungnahme:

Sollte ein Bauherr die Nähe des Pflegeheims meiden, so gibt es innerhalb des Stadtgebietes ausreichend Alternativstandorte.

Die Gründe des Allgemeinwohls, in diesem Fall die Bereitstellung senioren gerechter Wohnungen in Verbindung mit einem Pflegeheim, überwiegen.

Hinzu kommt die günstige Lage des Plangebietes zum CarlAlexanderPark, der in seiner Funktion als Naherholungsgebiet von den Bewohnern des Wohnheims und der Appartements wahrgenommen werden kann.

Weiterhin können negative Emissionen durch das Pflegeheim ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- 1.5 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) Geologischer Dienst, Schreiben vom 03.11.2011:

Der Geologische Dienst weist darauf hin, dass die Fläche des Flächennutzungsplanes im Einflussbereich einer geotektonischer Störlinie (Sandgewandstörung) liegt.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, einen Hinweis auf die geotektonische Störzone (Sandgewand-Störung) in die Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, einen Hinweis auf die geotektonische Störzone (Sandgewand-Störung) in die Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.

b) ASEAG, Mail vom 11.11.2011:

Gegen die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Bergpark - bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bis zu 600m von den nächstliegenden Bushaltestellen "CalrAlexanderPark" der Buslinien 51, 151 auf dem Herzogenrather Weg entfernt liegt und somit nicht ausreichend vom öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erschlossen wird. Der Nahverkehrsplan 2003 - 2007 für den Kreis Aachen weist 400m als Grenzwert für die zumutbare Erreichbarkeit der Haltestellen in der betreffenden Ortslage (Mittelzentrum, soltare Ortsteile und Ortsteile in Randlage) aus. Die Erschließung durch den ÖPNV dient der Grundversorgung der Einwohner und Beschäftigten und sichert darüber hinaus die Zielsetzung, die Lagegunst der Stadt Baesweiler zu stärken und die Erreichbarkeit zu sichern.

Stellungnahme:

Ein Grenzwert von 400m kann aufgrund der Lage des Plangebietes aus infrastrukturellen Gründen und der ungünstigen verkehrlichen Anbindung derzeit nicht eingehalten werden.

Eine zusätzliche Linienführung an das geplante Wohngebiet heran, wird mit dem AVV derzeit diskutiert. Sollten sich hier Möglichkeiten ergeben, werden die entsprechende Vorschläge dem zuständigen Ausschuss unterbreitet.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen des Verwaltung zur Kenntnis.

c) BUND, Mail vom 24.11.2011

Der Bund nimmt wie folgt Stellung:

1. Darstellung der Grünfläche widerspricht der Darstellung des BP 82, 4. Änderung und sollte daher angepasst werden.

Weitere Anregungen finden sich in der Stellungnahme zum Bebauungsplan 82 – Am Bergpark -, 4. Änderung.

2. Der Städtebauliche Entwurf sollte nur die Bäume darstellen, die auch per Pflanzgebot gepflanzt werden müssen. Alles andere ist Wunschdenken bis Bürgertäuschung.

Die Grünfläche kann nicht als Ersatzaufforstung gewertet werden.

Darüber hinaus fordern wir eine ästhetisch ansprechende naturnahe Grünflächengestaltung, zu der wir bei Interesse gerne weitere Ideen vortragen. Zumindest sollten ausschließlich einheimische Gehölze und Stauden verwendet werden.

Eine Integration von Regenwasserverdunstungsmulden mit Dauerstau-Wasserflächen ist zu prüfen. Wir sind verwundert, wieso in anderen nahen Bauplanverfahren die Regenwasserversickerung geologisch (zumindest mit Rigolen usw.) möglich ist und fordern das auch hier!

Wege sind ausschließlich in wassergebundener Bauweise herzustellen.

Von einer Beleuchtung ist abzusehen. Andernfalls sind nur nachtinsektenfreundliche Leuchtkörper vorzusehen.

Die eingeschossige Bauweise wird abgelehnt, da sie mit dem Flächenschutz nicht vereinbar ist. Daher sind architektonische Lösungen zu suchen, die weitere Geschosse vorsehen, ohne das jedes Haus einen Fahrstuhl braucht (Reihenhäuser, oder wenn es Einzelhäuser sein müssen, die Häuser verbindende Stege mit zentralem Fahrstuhl).

Die Mehrheit der Stellplätze sollte konzentriert werden, da es sich auch für Senioren um fußläufige Wegestrecken handelt. Es ist zumindest pro Haus nur ein Stellplatz nötig.

Sämtliche Straßen sind als Spielstraßen zu dimensionieren.

Die Gebäude sollten als Energieplus-Häuser konzipiert werden.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien (Solar und Erdwärme) sollte selbstverständlich sein und die Gebäude entsprechend durch Festsetzungen ausgerichtet werden (Dachneigung und -exposition).

Wir schlagen zur besseren Einbindung ins Landschaftsbild, den höheren Gebäudekomplex dem bestehenden Siedlungsrand zuzuordnen und dann die Gebäudehöhe abzustufen.

Beim Baumheim, der per Pflanzgebot festzusetzen ist, sollten nur gebietsheimische Bäume verwendet werden.

Die Gebäude am Herzogenrather Weg sollten von dort erschlossen werden, damit die Gärten gen Süden ausgerichtet sind. Damit ist auch eine straßenflächenärmere und damit freiraumschonendere Erschließung denkbar.

Die Rasengittersteine am Spielplatz sind mit Rasengittersteinen auszuführen.

Es sollte geprüft werden, ob die älteren Gehölzbestände nicht im BP integriert werden können. Zumindest sind sie extra und nicht innerhalb des sicherlich geringwertigeren Waldbestandes auszugleichen.

Das Holz der zu fällenden Pappeln ist ortsnah (auf der Halde) als Biotopholz oder zur Anreicherung von Spielbereichen zu verwenden.

Das Vorkommen von Sperber und Baumfalke ist auszuschließen und eine Höhlenkartierung durchzuführen (Umweltbericht S 12 F-Plan).

Stellungnahme:

1. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung stellt zusätzliche Grünflächen innerhalb des WA-Gebietes dar. Eine Anpassung für diese geringfügigen Teilflächen des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
2. Die vorgebrachten Anregungen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanände-

rung.

Sie werden im Bebauungsplanverfahren Nr. 82 Änderung Nr. 4 bearbeitet.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen des Verwaltung zur Kenntnis.

2. Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 68 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 68:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Gegenstimme vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf der Änderung Nr.68 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 68.

3. Bebauungsplan Nr. 54, Änderung Nr. 9

1. Vorschlag zum Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

In seiner Sitzung am 25.01.2011, TOP 16, hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung auf der Grundlage des § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB beschlossen.

Für den Discount-Markt Ecke Carlstraße/Kapellenstraße/Herzogenrather Weg wird eine Vergrößerung der Verkaufsfläche von derzeit 1.045 m² auf 1.150 m² zur Anpassung an neuzeitliche Marktanforderungen beantragt. Dies entspricht einer Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 10 %.

Die Konsensfähigkeit hierzu wurde nach dem Aufstellungsbeschluss von der Bezirksregierung Köln sowie dem STRIKT-Arbeitskreis festgestellt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 Änderung Nr. 9, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

4. **Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II -**
 1. **Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 100 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung**
 2. **Vorstellung der Planung**
 3. **Beschlussvorschlag zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**
-

1. **Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 100 nach § 13 a BauGB mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.100 - Adenauerring II - liegt am Adenauerring, südwestlich der Realschule im Stadtteil Setterich. Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Setterich Flur 9, Nr. 475 und Teilflächen der Flur 1/14.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 17.200 qm (1,72 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland für die Bevölkerung des Stadtteils Setterich. Vorgesehen ist ein WA - Allgemeines Wohngebiet - mit ca. 25 Einzel- und Doppelhäusern entsprechend der angrenzenden Bebauungsstruktur.

In Setterich stehen derzeit zwei Sportanlagen (Wolfsgasse und Schmiedstraße) mit insgesamt drei Fußballfeldern für den Vereins- und Schulsport zur Verfügung.

An der Wolfsgasse befindet sich die im Jahr 1972 fertiggestellte größere Anlage mit einem Rasenplatz mit Laufbahn und Leichtathletikanlage sowie einem Aschenplatz mit Flutlichtanlage.

Ein weiterer Rasenplatz - ebenfalls mit Laufbahn und Leichtathletikanlage - steht an der Schmiedstraße zur Verfügung.

Von 1986 bis 2004 existierten in Setterich zwei Fußballvereine, die sich im Jahr 2004 zusammengeschlossen haben. Seitdem werden beide Sportanlagen in Setterich für den Schulsport und daneben hauptsächlich von diesem Verein genutzt.

Der Schwerpunkt der Nutzung durch den Verein liegt hierbei im Bereich der Anlage Wolfsgasse, die mit eigenen Umkleidekabinen, dem Vereinsraum und der flexiblen Nutzung von Rasen- und Ascheplatz beste Voraussetzungen bietet.

Der Platz an der Schmiedstraße ist bei objektiver Betrachtung für den Verein eine angenehme zusätzliche Möglichkeit, für den Spiel- und Trainingsbetrieb jedoch nicht zwingend erforderlich.

Schulisch wird die Anlage Schmiedstraße von der Realschule und gelegentlich von der Barbaraschule für Sportfeste genutzt. Der Schulsport findet jedoch vornehmlich in den Turn- und Sporthallen statt. Die Schulen können natürlich auch die Sportanlage Wolfsgasse nutzen. Zur Gewährleistung eines angemessenen Schulsportangebotes genügt somit das Vorhalten einer Sportanlage in Setterich aus. Hierüber wurden Gespräche mit der Schulleitung der Realschule geführt.

Darüber hinaus können Freiflächen an den Schulen künftig zusätzlich für bestimmte Schulsportangebote, z. B. für Hoch- und Weitsprung nach entsprechender Herrichtung genutzt werden. Dies ist noch gemeinsam mit den Schulleitungen zu erörtern.

Durch die Schaffung dieses Bebauungsplanes kann das Wohnangebot im Wohngebiet Setterich verbessert werden. Wie bei der Realisierung der Von-Reuschenberg-Straße ist von einer entsprechenden Nachfrage auszugehen.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

Herr Lindlau erklärte, dass er dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II - nicht zustimmen würde. Seiner Meinung nach sollten zunächst die vorhandenen Bauflächenreserven untersucht und genutzt werden.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei 2 Gegenstimmen vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II -.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.100 - Adenauerring II - erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

2. Vorstellung der Planung:

Die Verwaltung hat den Planentwurf in der Sitzung vorgestellt.

Unter der Voraussetzung, dass der Bau- und Planungsausschuss dem Entwurf der Aufstellung zustimmt, kann sodann der Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB erfolgen.

Herr Körlings bat um Prüfung, ob alternativ eine U-förmige Erschließung möglich sei.

3. **Beschlussvorschlag zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei 2 Gegenstimmen vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II -, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

5. **Bebauungsplan Nr. 101 - Lessingschule -, Stadtteil Setterich hier: Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 - Lessingschule - umfasst den Bereich Gemarkung Setterich, Flur 1, Teilflächen der Parzelle Nr. 1053. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8.700 qm (0.87 ha). Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Das Schulgebäude der ehemaligen Lessingschule - Hauptschule wird noch bis zum Ende des 1. Halbjahres des Schuljahres 2011/2012 vom städtischen Gymnasium genutzt. Im Anschluss hieran endet der Schulbetrieb innerhalb des Gebäudes und es könnte einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden.

Der Investor, der bereits die altengerechte Bebauung "Am Bergpark" in Baesweiler betreibt, ist daran interessiert, sich den Standort Lessingschule als Expansionsmöglichkeit zu sichern. Dadurch soll das Pflegeangebot im Nordkreis verstärkt werden. Andererseits sieht er sich derzeit nicht in der Lage, sich verbindlich für den Bau eines Pflegeheimes oder von Seniorenwohnungen festzulegen. Als Alternative kommt eine Wohnbebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern in Betracht.

Der Investor ist nach Recherchen der Stadt Baesweiler ein zuverlässiger Partner, der schon ein ähnliches Projekt dieser Art in der Region realisiert hat ("Seniorenpark Am Waldrand" in Wassenberg) und zurzeit das weitere Projekt in Baesweiler "Am Bergpark" ("Seniorenpark Carl-Alexander) plant.

Der Investor beabsichtigt das Gebäude abzureißen, da die Bausubstanz des zurzeit als Schulgebäude genutzten Gebäudes für ihn keine Verwendung findet, weil die für ein Schulgebäude ausgerichtete Gebäudestruktur von der Anordnung her nicht geeignet ist, die vorgesehene Nutzung zu realisieren.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt für den Bereich Gemarkung Setterich, Flur 1, Teilflächen der Parzelle Nr. 1053 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel

Bebauungsplan Nr. 101 - Lessingschule - (seniorengerechte Wohnbebauung)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.101 - Lessingschule - erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

6. Bebauungsplan Nr. 101 - Lessingschule

hier: Beschlussvorschlag zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 101 - Lessingschule

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wurde im vorhergehenden Tagesordnungspunkt dem Stadtrat vorgeschlagen, einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 - Lessingschule - zu fassen.

Zur Sicherung der Planziele des Bebauungsplanes Nr. 101 - Lessingschule - sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, damit sichergestellt ist, dass während der Planungsphase Vorhaben i. S. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die der Originalniederschrift beigelegte Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 101 - Lessingschule - beschlossen.

**7. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen;
hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3c, 4. Änderung - Bebauungsplan Gewerbegebiet westlich - gem. § 31 BauGB**

Wegen äußerster Dringlichkeit wurde durch Dringlichkeitsbeschluss vom 21.11.2011 entschieden, der Erteilung der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3c, 4. Änderung - Gewerbegebiet westlich - hinsichtlich der Überbauung der festgesetzten "A"-Fläche mit den geplanten Zufahrten zuzustimmen.

Im Übrigen wird auf den beigelegten Dringlichkeitsbeschluss einschließlich Vermerk vom 17.11.2011 verwiesen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss genehmigte einstimmig den Dringlichkeitsbeschluss vom 17.11.2011 zur Erteilung der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3c, 4. Änderung.

8. Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung

Es lagen keine Anregungen vor.

9. Widmung der Straße "Valweg" im Bebauungsplangebiet 91 - Hubertusstraße - im Stadtteil Beggendorf

Die im Bebauungsplangebiet 91 - Hubertusstraße - im Stadtteil Beggendorf befindliche Straßenfläche "Valweg" ist als Baustraße angelegt.

Da sich die Flächen im Eigentum der Stadt Baesweiler befinden, liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße "Valweg" nach § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen, wie in dem der Originalniederschrift beigefügten Lageplan dargestellt, als Gemeindestraße zu widmen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig zu beschließen, die im beigefügten Lageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellte Fläche der Straße "Valweg" des Bebauungsplangebietes 91 - Hubertusstraße - in Baesweiler-Beggendorf nach § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße zu widmen.

**10. Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße
hier: Vorstellung der überarbeiteten Planung**

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 15.11.2011, TOP 11, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 Hauptstraße/Bahnstraße sowie die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und hierzu parallel die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Der Planentwurf wurde in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 08.11.2011, TOP 3, vorgestellt.

Zwischenzeitlich hat der Investor den städtebaulichen Entwurf überarbeitet.

Die aktualisierte Planung wurde in der Sitzung vorgestellt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte dem überarbeiteten städtebaulichen Entwurf einstimmig zu.

11. Vorstellung der Planung des Straßenendausbaus der "Helene-Weber-Straße" im Stadtteil Setterich

Nachdem zwischenzeitlich die Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 79 "Helene-Weber-Straße" weitestgehend bebaut worden sind, ist es erforderlich, den Endausbau wie folgt durchzuführen.

Die vorhandene Baustraße "Helene-Weber-Straße" besteht aus einer Tragdeckschicht und soll als Mischverkehrsfläche ausgebaut werden.

Der Ausbau der Verkehrsfläche erfolgt in Betonsteinpflaster. Als Entwässerung wird eine 3-zeilige Rinne angeordnet.

Alternierende Baumscheiben und Parkflächen dienen als Verkehrsberuhigung.

Eine vom Tiefbauamt erarbeitete Planung wurde in der Sitzung vorgestellt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte der Planung für den Straßenendausbau des Bebauungsplangebietes Nr. 79 "Helene-Weber-Straße" einstimmig zu und beauftragt das Fachamt, die Ausschreibung dieser Maßnahme durchzuführen sowie zeitnah eine Bürgerinformation durchzuführen.

12. Hallenbad Parkstraße, Förderantrag bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Förderschwerpunkt "Umsetzungsorientierte Konzeption zur Sanierung des Hallenbades Baesweiler zu einem CO²-neutralen Schwimmbad

hier: Vorstellung der Planung

Gemäß TOP 12 der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 31.08.2010 wurde das Ingenieurbüro VIKA Ingenieure GmbH, Aachen, das Ingenieurbüro Rongen Architekten, Wassenberg, und als Fachplaner für Schwimmbadtechnik das Ingenieurbüro balneatechnik GmbH, Wiesbaden, mit der o.g. Konzeption beauftragt.

Die Arbeiten sind zwischenzeitlich fertiggestellt und der Abschlussbericht dem Fördergeber der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) vorgelegt.

Das Ingenieurbüro VIKA, Herr Dulle, hat im Rahmen der Sitzung die Planungen vorgestellt.

13. Information über die Planungen anderer Städte und Gemeinden

Stadt Aldenhoven:

- 39. Änderung des Flächennutzungsplanes "Niedermerz"
- Bebauungsplan Nr. 53 N - Langweilerstraße II -
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Interessen der Stadt Baesweiler werden durch die Planungen erkennbar nicht betroffen.

14. Mitteilungen der Verwaltung

Es lagen keine Mitteilungen vor.

15. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es lagen keine Anfragen vor.